

Musik auf dem Index

Zahlen und Argumentationen zur Indizierung von Tonträgern

Daniel Hajok

Spätestens mit der massenhaften Verbreitung auf Tonträgern wurde Musik zu einem status- und stilprägenden Element im Jugendalter. Zwar haben sich mit Internet und digitalen Endgeräten die Zugänge und Umgangsweisen stark gewandelt, für den Alltag und die Sozialisation Jugendlicher hat Musik aber noch immer eine besondere Bedeutung – und ruft bis heute auch die Jugendschützer auf den Plan. Sie beäugten schon früh kritisch, was die Heranwachsenden sich so begeistert anhören und wovon sie besser ferngehalten werden sollen. So landeten bereits 1960 die ersten Singles auf dem Index und werden bis heute Jahr für Jahr zahlreiche Tonträger indiziert.

Musiktonträger im Fokus der Bundesprüfstelle

Es sind nun keineswegs immer besonders jugendaffine Medien, die hierzulande seit 1954 auf den Index gesetzt und mit weitreichenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen belegt werden. Das Ziel ist klar: den Kontakt von Kindern und Jugendlichen mit den als jugendgefährdend eingestuften Medien verhindern. Comichefte waren zwar die ersten Prüfobjekte überhaupt, die an der damaligen Bundesprüfstelle für jugendgefähr-

dende Schriften (BPjS) verhandelt wurden, bilden letztlich aber ebenso eine Ausnahme wie direkt an Heranwachsende adressierte Bücher und Zeitschriften oder jugendaffine Filme und Computerspiele, die – quantitativ betrachtet – ebenfalls nur einen eher geringen Anteil an den indizierten Medien haben. Auch die vielen Internetangebote, die seit Mitte der 1990er-Jahre vermehrt im Fokus der Jugendschützer stehen und seit 2003 die Praxis der in Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) umbenannten Bundesoberbehörde entscheidend prägen,

sind – nüchtern betrachtet – in erster Linie von Erwachsenen gemachte und an Erwachsene adressierte Angebote.

Etwas anders sieht es im Bereich von Tonträgern aus. Mit den erweiterten Zugängen junger Menschen und den neuen Distributionsformen im Internet sind sie zwar nicht mehr der wichtigste, aber noch immer ein relevanter Träger von Musik, die mit ihren Inhalten und Ausdrucksformen eine besondere Nähe zur Lebenswelt junger Menschen hat und oft explizit an sie adressiert ist. Inhaltlich greifen auch die bei Jugendlichen

»Der schwerstens jugendgefährdende Charakter der Platte ist offensichtlich und unbezweifelbar.«

Beurteilung der 7-inch-Single ... bei *Gisela* (E 750 vom 01.07.1960, S. 1)

Anmerkungen:

1 Hierbei handelt es sich um eine Detailanalyse einer umfassenden Studie zur Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle, die unter Leitung des Autors in Kooperation mit der BPjM durchgeführt wurde (vgl. Hajok 2015). Für die Analyse wurden alle bis Ende März 2016 ausgefertigten Entscheidungen des 12er- und 3er-Gremiums berücksichtigt, mit denen über die Indizierung von Tonträgern entschieden wurde.

2 Die Indizierung jugendgefährdender Medien kann bei der BPjM von Jugendämtern, Landesjugendämtern, Obersten Landesjugendbehörden, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beantragt werden. Andere Behörden sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe können die Indizierung lediglich anregen (vgl. BPjM 2016a).

beliebten Spielarten im Spannungsfeld von Rock- und Popmusik, Gothic, Punk und Heavy Metal, Reggae und Rapmusik die klassischen Inhalte populärer Musik auf, bieten ihren Fans persönliche Lebenskonzepte und politische Haltungen als Vorlagen und Reibungsfläche, präsentieren Körperkonzepte, Geschlechterrollen und sexuelle Orientierungen, thematisieren alltägliche Sehnsüchte, Träume und Ängste – keineswegs selten Erfahrungen Heranwachsender mit Arbeitslosigkeit, Drogen und Kriminalität (vgl. Klein 2005).

Mit der – gesetzlich verankerten – Fokussierung der Jugendschützer auf die Inhalte, nicht auf die Umgangsweisen junger Menschen mit den Medien, werden auch im Bereich der Musik von jeher vor allem bestimmte Darstellungen an sich einer kritischen Prüfung unterzogen, nicht deren je spezifische Aneignung seitens der Nutzer. Im Fokus auch der Bundesprüfstelle, die mit ihren Indizierungen von Tonträgern hierzulande seit Jahrzehnten die wichtigste Instanz für die Wahrung der Belange des Jugendmedienschutzes im Bereich der Musik ist, steht in Abwägung vor allem mit dem Kunstvorbehalt die Frage, inwieweit die Darstellungen Tatbestände der Jugendgefährdung erfüllen oder sogar als strafrechtlich relevant einzustufen sind. Dass die in den Songtexten (und von ihren Interpreten) repräsentierten Lebensentwürfe und Orientierungen keineswegs unreflektiert übernommen, sondern über Empathie, Identifikation, Distinktion

angeeignet und in den Szenen, Cliquen und Peergroups vergemeinschaftet werden (vgl. Hoffmann 2008), ist demgegenüber scheinbar nachrangig. Vielmehr soll von vornherein ein Kontakt Heranwachsender mit potenziell jugendgefährdenden Titeln verhindert werden.

Zahlen und Fakten der Tonträgerindizierungen

Sieht man sich die nunmehr über 62-jährige Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle etwas genauer an, dann wird eindrucksvoll deutlich, dass Tonträger bereits früh die Jugendschützer auf den Plan gerufen haben und mit zunehmender Popularität von Vinylplatten (Singles, EPs und LPs) und Musikkassetten (MCs) gerade unter Jugendlichen auch vermehrt die Prüfungsgremien beschäftigten. Mit den neuen Möglichkeiten der Produktion (Digitaltechnik), Vervielfältigung (CDs) und Distribution (Onlineshops) etablierten sich Tonträger dann zu einer Objektart, der an der Bundesprüfstelle eine besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde. Machen wir es auf der Grundlage einer aktuellen Studie¹ einmal an konkreten Zahlen fest: Bis Ende März 2016 wurden an der BPjM und ihrer Vorgängerbehörde BPjS bereits 1.995 Tonträger einer detaillierten Prüfung unterzogen, die mit Abstand meisten (1.638 bzw. 81,8 %) dann auch als (schwer) jugendgefährdend eingestuft und auf den Index gesetzt.

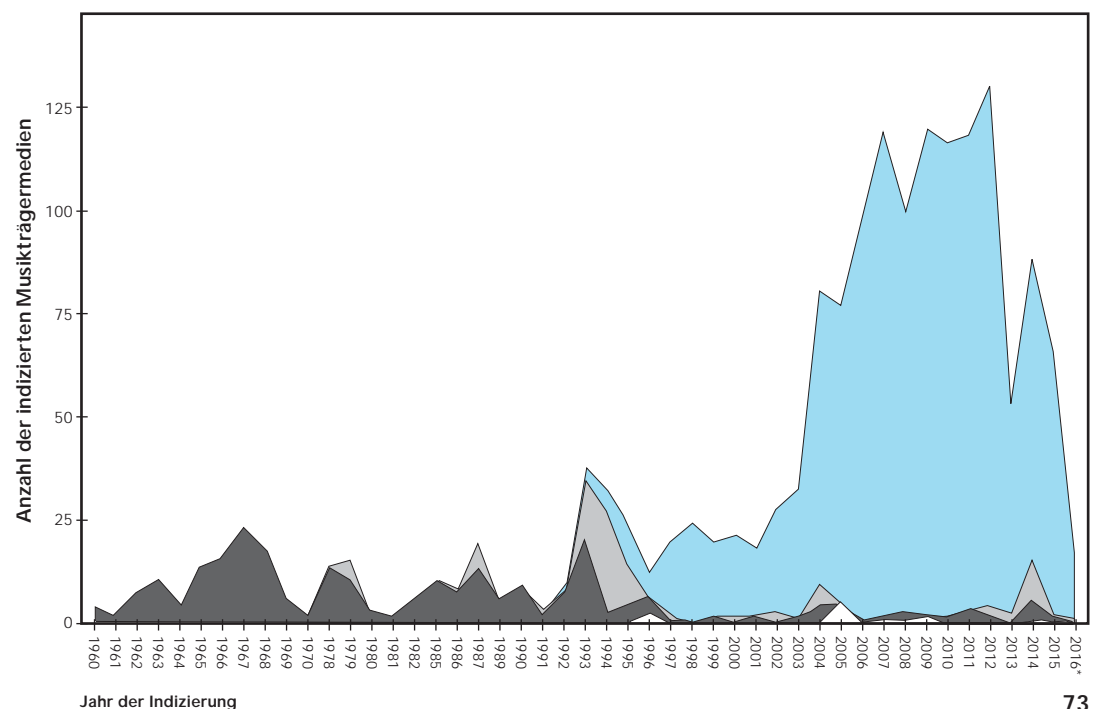
Wie stark die Tonträgerindizierungen mit Etablierung der CD in den Regalen der Musikinteressierten zugenommen haben, zeigt Abb. 1. Allein seit Anfang 2000 sind bereits 1.271 Tonträger auf den Index gesetzt worden – mehr als drei Viertel (77,5 %) aller bislang indizierten physischen Träger von Musik. Auch der Stellenwert in der Prüfpraxis ist seitdem beachtlich: Fast ein Fünftel (19,5 %) aller seit der Jahrtausendwende indizierten Medien sind Tonträger. In den Dekaden zuvor schwankte der Anteil gerade mal um die 5 %. Nach den Internetangeboten, die den Löwenanteil (59,3 %) aller seit 2000 indizierten Medien ausmachen, sind die Tonträger damit die in dieser Zeit am zweithäufigsten indizierte Objektart.

Dieser Bedeutungszuwachs geht im Kern auf die zahlreichen Anregungen zur Indizierung von CDs durch Polizeidienststellen, Landeskriminalämter, Landesämter für Verfassungsschutz oder Zollämter zurück.² In der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben sich damit Compact Discs als wichtigstes Trägermedium für jugendgefährdende Darstellungen in der Musik etabliert. Um auch dies an konkreten Zahlen festzumachen: Bis Ende März 2016 wurden an der Behörde 1.307 Compact Discs (79,7 % aller indizierten Tonträger), 228 Vinylplatten (14 %), 89 Musikkassetten (5,4 %) und 14 weitere physische Trägermedien von Musik (0,9 %), meist Konzertmitschnitte auf VHS oder DVD, auf den Index gesetzt. Damit ist jedes zehnte (9,5 %) der seit 1954 indizierten Medien ein Tonträger.

Abb. 1:
(Erst-)indizierte Musikträgermedien
(inkl. bestätigte vorläufige Anordnung)
(n = 1.638)

Trägermedien für Musik

- Compact Disc (CD)
- Musikkassette (MC)
- Vinyl (Single, EP, Maxi LP)
- Musikvideo (VHS, DVD)



ger gewesen. Als jugendgefährdend eingestuft wurden fast immer die Texte (einzelner) darauf enthaltener Musiktitel, in einigen Fällen ausschließlich die Bild- oder Textdarstellungen auf Cover, Booklet, Innenhülle etc.

Indizierungsgründe im Wandel der Zeit

Sieht man sich die verwirklichten Tatbestände und Fallgruppen der Jugendgefährdung etwas näher an, dann wird deutlich, dass indizierte Tonträger in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle in mehrerer Hinsicht eine besondere Objektart sind, mit der sich keineswegs nur Sex und Gewalt, die Klassiker des Jugendmedienschutzes, ihren Weg bahnen. Nur bis Ende der 1970er-Jahre wurden auch bei Tonträgern (meist Vinyl-Singles) in erster Linie die sexualitätsbezogenen Darstellungen beanstandet. Gewaltdarstellungen, die damals bereits jede fünfte (21,7 %) Indizierung von Medien, allen voran von Druckschriften (Kriminal- und Detektivromane, Abenteuer- und Wildwestgeschichten) begründeten (vgl. Hajok 2015), spielten bei Tonträgern demgegenüber kaum eine Rolle und waren hier auch später nur selten ein Indizierungsgrund.

Wie Tab. 1 zudem zeigt, etablierten sich Tonträger schon früh als eine wichtige Distributionsform für nationalsozialistische Propaganda. Waren es in den 1960er-/1970er-Jahren nur einige Schallplatten, mit denen in Rillen konservierte Propaganda des Hitlerregimes unter das Volk gebracht wurde (vgl.

Hajok 2014), sind es in den 1980er-/1990er-Jahren bereits überwiegend Tonträger (vor allem LPs, aber auch MCs) mit Musik gewesen, die in aller Regel klar dem sogenannten Rechtsrock zuzuordnen ist. Neben der NS-Verherrlichung bzw. Propagierung der NS-Ideologie sahen die Prüfgremien in den Liedtexten oft auch eine Anreizung zum Rassenhass verwirklicht oder attestierten den beanstandeten Titeln jugendgefährdende Darstellungen von Rassismus/Antisemitismus. Abgesehen davon wurde in dieser Zeit fast jeder zweite Tonträger (auch) wegen einer Anreizung zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen auf den Index gesetzt. Pornografische und andere Darstellungen von Sexualität, auch von Gewalt, waren demgegenüber eher selten ein Indizierungsgrund.

Anhand der in den 2000er-Jahren sprunghaft angestiegenen Tonträgerindizierungen, denen auch ein rasanter Anstieg von Anträgen und Anregungen vorausgegangen ist, zeigt sich sehr deutlich, dass das Hauptaugenmerk der Jugendschützer nun klar auf Musik aus dem Bereich „Extremismus“ liegt: Regelmäßig wird hier der Nationalsozialismus verherrlicht bzw. seine Ideologie propagiert, zu Rassenhass angereizt oder Rassismus/Antisemitismus verbreitet. Wie Tab. 1 weiter zeigt, werden keineswegs selten (auch) die Straftatbestände der Volksverhetzung oder Gewaltverherrlichung verwirklicht – ein wesentlicher Hintergrund dafür, dass fast die Hälfte aller seit April 2003 indizierten Tonträger (553 bzw. 46,2 %) von den Prüfgremien als

strafrechtlich relevant eingestuft wurde (Eintrag in Listenteil B) und in vielen Fällen im Nachgang durch Beschlagnahme- oder Einziehungsbefehl eines Strafgerichts einem absoluten Verbreitungsverbot unterliegt.³ Unterm Strich sind die mit Abstand meisten seit dem Jahr 2000 indizierten Tonträger (936 von 1.270 bzw. 73,7 %) klar dem Bereich des Extremismus zuzuordnen, wobei Tonträger aus dem linken Spektrum die große Ausnahme sind (vgl. Hajok/Wegmann 2016).

Beispiele aus der Spruchpraxis

Bereits mit einigen wenigen prägnanten Beispielen lässt sich sehr gut veranschaulichen, dass auch Tonträger eine große Bandbreite jugendgefährdender Darstellungen repräsentieren. Transportiert werden diese mit ganz unterschiedlichen musikalischen Ausdrucksformen. Während die frühen Vertreter, die Chansons, Stimmungslieder und Schlager der 1960er-/1970er-Jahre noch nicht explizit an Jugendliche adressiert waren, ist den seit den 1980er-Jahren indizierten Titeln der Rock-, Punk-, Metal-, Reggae- und Hip-Hop-Musik, die bis weit in die 2000er-Jahre hinein ein wichtiges Bestimmungsmoment juveniler Vergemeinschaftungsformen geblieben sind (vgl. Hitzler/Niederbacher 2010), eine besondere Nähe zur Lebenswelt junger Menschen nicht in Abrede zu stellen. Setzen wir nachfolgend ein paar Schlaglichter und beginnen dabei auch hier ganz vorn.

Tab. 1: Indizierungsgründe und Listeneinträge von allen bis zum 31.03.2016 (erst-) indizierten Musiktonträgern (n = 1.638)

Gründe der (Erst-) Indizierung von Musiktonträgern (bis drei Nennungen pro Objekt)			Listeneintrag ab 01.04.2003
1960er-/1970er-Jahre (n = 126)	1980er-/1990er-Jahre (n = 242)	2000er-/2010er-Jahre (n = 1.270)	
Sex (> 74 %)	Anreizung Gewalt (> 46 %)	NS-Verherrlichung (> 52 %)	Liste A
NS-Verherrlichung (> 23 %)	NS-Verherrlichung (> 38 %)	Anreizung Rassenhass (> 48 %)	644 Tonträger
Kriegsverherrlichung (> 9 %)	Anreizung Rassenhass (> 35 %)	Anreizung Gewalt (> 43 %)	53,8 %
	Gewalt (> 12 %)	Volksverhetzung (> 17 %)	Liste B
	Rassismus/Antisemitismus (> 13 %)	Gewaltverherrlichung (> 8 %)	553 Tonträger
	Porno (> 5 %)	Rassismus/Antisemitismus (> 7 %)	46,2 %
	Sex (> 4 %)	Gewalt (> 7 %)	
		Diskriminierung (> 6 %)	
		Porno (> 5 %)	

³ Keineswegs selten attestierten die Prüfgremien der Bundesprüfstelle den als strafrechtlich eingestuften Tonträgern auch eine Menschenwürdeverletzung, Kriegsverherrlichung oder aber eine Holocaustleugnung. Letztere wird seit 1994 als ein (weiterer) Straftatbestand der Volksverhetzung erfasst und ist bei anderen indizierten Medien aus dem Bereich „Extremismus“ (Schriften, Internetangebote etc.) deutlich häufiger anzutreffen als bei Tonträgern.

⁴ Die Sorge der Jugendschützer war nicht ganz unbegründet. Immerhin ist in den von der BPJS eilig herangezogenen Ermittlungsakten zu lesen, dass zwar 2.000 bis 3.000 Stück von der Single beschlagnahmt, über 8.000 aber bereits von der Firma abgesetzt wurden. Wie der „Spiegel“ in der Ausgabe vom 09.03.1960 berichtete, wurde die Interpretin Gisela Jones, eine Münchner Barbesitzerin, eines Morgens von der Polizei sogar in ihrer Wohnung aufgesucht, um auch die hier gelagerten Exemplare zu konfiszieren.

Von anzüglichen Chansons zur Frauenverachtung im Porno-Rap

Mit der ersten Indizierung eines Tonträgers am 1. Juli 1960 hielt zwar ein neues Trägermedium Einzug in die Prüfpraxis der Bundesprüfstelle (die Vinylplatte), aber das, was hier inhaltlich beanstandet wurde, war alles andere als neu. Vielmehr hatten sexualitätsbezogene Darstellungen nun eine weitere Verbreitungsform gefunden. Zum ersten indizierten Tonträger, der 7-inch-Single ... bei *Gisela*, lag bereits ein vom Landgericht bestätigter Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München vor, da es sich bei den hier versammelten Chansons „um einen in geschlechtlicher Hinsicht ordinären und daher schamverletzenden Gesang einer Dirne“ handelte. Das 12er-Gremium der BPjS schloss sich dieser Meinung an und stellte lapidar fest: „Der schwerstens jugendgefährdende Charakter der Platte ist offensichtlich und unbezweifelbar“ (E 750 vom 01.07.1960, S. 1). Die Indizierung sollte nicht nur den (weiteren) Vertrieb der Single beschränken, sondern auch der Möglichkeit vorbeugen, dass „der Inhalt der Platte Jugendlichen durch Vorspielen zugänglich gemacht wird“ (ebd., S. 2).⁴

Noch in den 1960er-Jahren folgten fast 100 weitere Schallplatten, die wegen frivoler Liedchen, schlüpfrigen Stimmungslieder, später dann auch wegen aneinandergereihter Zoten oder Sexgestöhne im Stile von Hörspielen auf dem Index landeten. Bereits in den

1970er-Jahren standen solche Tonträger aber schon nicht mehr im Fokus. Auch in den beiden Dekaden danach, den 1980er-/1990er-Jahren wurden gerade einmal 22 Tonträger wegen ihrer sexualitätsbezogenen Darstellungen als jugendgefährdend eingestuft und indiziert. Populäre Beispiele sind die *Franken-christ*-LP der „Dead Kennedys“, die 1985 hierzulande mit der pornografischen Posterbeilage („Penis Landscape“ by Swiss artist H. R. Giger) vertrieben wurde, auch die viel diskutierte Schallplatten der Deutschpunkband „Die Ärzte“ mit den Stücken *Geschwisterliebe*, *Claudia hat 'nen Schäferhund* und *Schlaflied* sowie die frühe Maxi-CD zu *Frohes Fest* von den „Fantastischen Vier“.

Es war dann auch die deutschsprachige, als besonders jugendaffin eingeschätzte Hip-Hop-Musik, insbesondere die Spielart des sogenannten Porno-Raps, mit der in den folgenden Jahren auf zahlreichen Tonträgern das Spektrum sexualitätsbezogener Darstellungen unter den sorgenvollen Blicken der Jugendschützer weiter ausdifferenziert wurde. Blättert man in dem eigens dazu herausgegebenen BPjM-Themenheft (vgl. BPjM 2016b), liest man von Interpreten wie „Frauenarzt“, „King Orgasmus One“ oder „Kool Savas“ und erhält eine ganze Liste von indizierten Tonträgern der 2000er-Jahre, weil die Texte darauf enthaltener Titel pornografisch sind, auf „unsittliche Weise“ Frauen diskriminieren, Gewalt und Sexualität verknüpfen und/oder zu Gewalttätigkeit anreizen. Fokussieren wir kurz auf den zweiten

Aspekt, dann liest sich die Indizierungsbeurteilung – hier zitiert aus dem Entscheid zu den indizierungsrelevanten Titeln der CD *Feuchte Träume GASTPARTS III* von „Frauenarzt“ – regelmäßig so: „Diese Liedtexte verletzen in extremem Maß die Würde der Frau und zeichnen ein menschenverachtendes Bild. Jugendlichen Zuhörern wird in diesen Texten ein Frauenbild dargeboten, das ausnahmslos negativ und herabwürdigend ist“ (E 8488 [V] vom 02.12.2008, S. 24).

Drogenverherrlichung und Homophobie im Hip-Hop und Reggae

Was auch bei Tonträgern aus dem Bereich der Hip-Hop-Musik zuweilen eine Indizierung mit begründet hat, war bei einigen Reggae-Platten sehr viel früher schon der Hauptindizierungsgrund. Die Rede ist von einer Verherrlichung/Verharmlosung von Drogen bzw. Aufforderung zum Drogenkonsum. So wurden 1980 zwei sehr bekannte Vertreter auf den Index gesetzt: das Roots-Reggae-Album *Legalize it* von Peter Tosh aus dem Jahr 1976 und die 1978er-Singleauskopplung *Get up, Stand up* mit dem strittigen Song *Legalize it* auf der B-Seite. Im Indizierungsentscheid ging das 12er-Gremium ausführlich auf den ins Deutsche übersetzten Text ein und hielt fest: „Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozial ethisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit wird daher insbesondere beeinträchtigt durch Schriften, die Jugendliche zum

»Diese Liedtexte verletzen in extremem Maß die Würde der Frau und zeichnen ein menschenverachtendes Bild. Jugendlichen Zuhörern wird in diesen Texten ein Frauenbild dargeboten, das ausnahmslos negativ und herabwürdigend ist.«

Beurteilung zu einzelnen Titeln der CD *Feuchte Träume GASTPARTS III* von „Frauenarzt“ (E 8488 [V] vom 02.12.2008, S. 24)

Drogenkonsum auffordern bzw. ihn verharmlosen, denn es steht aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse fest, daß der Genuß von Marihuana die Sozialisationsprozesse der jugendlichen Konsumenten erheblich stören kann“ (E 2909 vom 12.06.1980, S. 13).

Vereinzelt beanstandeten die Prüfungsgremien bei Tonträgern aus den Bereichen „Hip-Hop“ und „Reggae“, auch bei einigen Titeln (rechts-)extremer Musik, Homophobie bzw. die diskriminierenden Darstellungen von Homosexuellen. Mit expliziten Aufrufen zum Töten dieser Menschen sind einige sogar als strafrechtlich relevant eingestuft worden, etwa das Dancehall-/Ragga-Album *My Crew, My Dawgs* von „T.O.K.“ Im Fokus standen gleich drei Titel der CD, „in denen offen zu Gewalttaten gegen Homosexuelle und zu deren Tötung aufgerufen wird. Dieser Umstand ist nach Ansicht des 12er-Gremiums eindeutig als jugendgefährdend anzusehen, da Kinder und Jugendliche in ihrer Weltanschauung und Meinungsbildung noch nicht abschließend gefestigt sind und dazu neigen könnten, die hinsichtlich bestimmter gesellschaftlicher Randgruppen bestehenden oder propagierten Vorurteile aufzugreifen und in ihr eigenes Weltbild zu übernehmen. Im vorliegenden Fall ist damit die Gefahr verbunden, dass sich Kinder und Jugendliche von den homosexuellenfeindlichen Liedern dazu verleiten lassen, Homosexuelle verächtlich zu behandeln oder sogar eigene Gewalttaten ihnen gegenüber zu begehen“ (E 5548 vom 29.08.2008, S. 16f.).⁵

Wir sehen an diesem Beispiel auch sehr gut, wie stark sich die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu einzelnen Inhalten in den Jahrzehnten gewandelt hat. Wurden Medien mit positiven Bezügen zu Homosexualität und – aus heutiger Sicht – moderate, an Homosexuelle adressierte Darstellungen in den 1960er-Jahren noch als „sehr schwer sittlich jugendgefährdend“ und „mit dem geltenden Sittengesetz unvereinbar“ (E 2019 vom 03.05.1968, S. 2) eingestuft, sind es ab Ende der 1990er-Jahre (negative) Darstellungen, in denen Homosexuelle diskriminiert werden (vgl. Hajok/Hildebrandt 2015). In der zitierten Begründung der Indizierung zum „T.O.K.“-Album nicht deutlich wird eine noch ganz andere Entwicklung: Nicht nur die Perspektiven auf das Gefährdungspotenzial von Medien haben sich mit der Zeit und den Diskursen in der Gesellschaft gewandelt. Die Jugendschützer sehen Heranwachsende in der Beurteilung immer weniger als nur passiv Reagierende und immer mehr als aktiv mit Medien Handelnde (vgl. Hajok/Hildebrandt 2016).

Tonträger als Distributionsform rechts-extremer Hasstiraden

Angesichts der real gestiegenen (erfassten) rechtsextremistischen Gewalt in unserer Gesellschaft stehen die medialen Repräsentationen von Extremismus aktuell wieder unter besonderer Beobachtung der Jugendschützer. Auch wenn extremistische Propaganda mitt-

lerweile vor allem im Social Web bzw. in den sozialen Netzwerken verbreitet wird (vgl. jugendschutz.net 2015), sind Tonträger noch immer eine wichtige Distributionsform vor allem rechtsextremer Hasstiraden und prägen – wie gezeigt – auch die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle. Schauen wir kurz zurück. Zu Beginn der 1990er-Jahre galt Musik für die extreme Rechte bereits als wichtigstes Mittel zur Verbreitung ihres Gedankenguts vor allem unter Jugendlichen (Farin 2001) und konnten die extremen Spielarten für Heranwachsende durchaus eine besondere Attraktivität aufbauen.⁶ Unterm Strich hat sich diese Musik an der Bundesprüfstelle jedenfalls als ein besonderer „Gefährder“ junger Menschen etabliert, der regelmäßig auch die Grenzen zum strafrechtlich relevanten Bereich überschreitet.

Ein frühes, sehr bekanntes Beispiel ist die LP *Der nette Mann* von „Böhse Onkelz“, die damals in die Fächer für Punk-/Oi!-Musik einsortiert wurde und sich mit ihrer 1984er-Erstaufgabe von 3.000 Stück eher schleppend verkaufte. Was viele gar nicht wissen: Die Bestätigung der Listenaufnahme wurde 1986 vom 12er-Gremium nicht nur mit der Propagierung von NS-Gedankengut in einigen Songs begründet, sondern auch mit der Aufforderung zu Gewalttätigkeiten in anderen und dem pornografischen Inhalt eines weiteren Titels. Insofern findet sich bereits hier eine Besonderheit, die ein Markenzeichen der mittlerweile deutlich über tausend indizierten Tonträger aus dem Bereich des

»Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozialemisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit wird daher insbesondere beeinträchtigt durch Schriften, die Jugendliche zum Drogenkonsum auffordern bzw. ihn verharmlosen, denn es steht aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse fest, daß der Genuß von Marihuana die Sozialisationsprozesse der jugendlichen Konsumenten erheblich stören kann.«

⁵ Die CD wurde bereits 2005 geprüft, von einer Indizierung gem. § 18 Abs. 4 JuSchG aber noch abgesehen, da sie bis dahin nur eine geringe Verbreitung gefunden hatte und sich die Verfahrensbeteiligten dazu verpflichteten, die CD in vorliegender Form nicht mehr zu verbreiten (E 5285 vom 14.04.2005, S. 18).

(Rechts-)Extremismus ist: In aller Regel ver-wirklichen sie gleich mehrere Tatbestände der Jugendgefährdung. Mit Blick auf die Listeneinträge seit April 2003 wird dann auch deutlich, dass die Titel in den meisten Fällen als strafrechtlich relevant eingeschätzt wurden (vgl. Hajok/Wegmann 2016).

Was Bandnamen wie „Weisse Wölfe“, „SS-Skinheads“, „Legion 88“ und „Judenmord“ sowie Labels und Vertriebe wie White Noise Records, Werewolf Records, Reichsfront Records, NS Records und Panzer Holocaust Propaganda bereits andeuten, wird in der Analyse der Liedtexte offenkundig (vgl. Wegmann 2016): Hier schlägt einem rechts-extremes Gedankengut entgegen, das die Bezüge zum Dritten Reich häufig offenkundig werden lässt und unterm Strich alle zentralen Dimensionen von Rechtsextremismus (Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Sozialdarwinismus, Autoritarismus, Pro-Nazismus, Gewaltakzeptanz) tangiert. Man wird nicht nur vielfach mit purem Hass gegen die „anderen“ konfrontiert, man erfährt auch, dass schon vor über 15 Jahren die Medien zu einem Feindbild stilisiert wurden (heute vor allem mit der Lügenpresse-Kampagne von Pegida und AfD gegenwärtig) und sich ebenso lange auch eine Islamfeindlichkeit ihren Weg bahnt, die in ihrer heutigen multimedialen Verbreitung für fundamentalistische Kreise ein weiteres, gern genommenes Argument ist, um potenzielle Rekruten von der Notwendigkeit des Dschihad zu überzeugen.⁷

6 So weist uns auch ein Unterrichtspaket zur pädagogischen Bearbeitung der unliebsamen Zugänge junger Menschen darauf hin, dass rechtsextreme Musik mit ihrem Erlebnischarakter und der Stilisierung als Gegenbewegung und Jugendkult durchaus für Heranwachsende attraktiv ist und ihnen mit den durchaus authentischen Protagonisten den Rahmen für das Ausleben eigener Aggressivität bieten kann (vgl. Schellenberg 2011).

7 Gegen die Religionsgemeinschaft der Muslime gerichtete Darstellungen spielen den Salafisten und anderen gewaltorientierten Islamisten insofern in die Hände, dass sie die medial repräsentierte Islamfeindlichkeit aktiv dazu nutzen, „um potenzielle Rekruten davon zu überzeugen, dass die deutsche Gesellschaft tatsächlich gegen den Islam eingestellt sei und man sich dagegen wehren müsse“ (Kaddor 2015, S. 19).

Es ließen sich noch andere Beispiele anführen, die zeigen, dass bei den indizierten Tonträgern mit der darauf enthaltenen Musik auch Nekrophilie und Gewaltverherrlichung, explizierte Gewaltfantasien und Missbrauchsdarstellungen verbreitet werden oder mit Covern und Innenhüllen sich auch menschenwürdevertende Darstellungen oder harte Pornografie den Weg zu den Fans bahnen. Wenn die Inhalte indizierter Tonträger dann online oft frei zugänglich sind, dann verweist dies auf die besondere Herausforderung, auch hier Instrumente zu etablieren, die den Kontakt von Kindern und Jugendlichen wirksam verhindern, zumindest aber die Grenzen des Erlaubten sichtbar machen. Die Erfahrungen mit extremistischen Darstellungen, die wir in den letzten Jahren in der Welt der Medien allgemein und im Bereich „jugendaffiner Musik“ speziell machen mussten, lehren uns jedenfalls, dass vieles von dem, was uns später auf der Straße begegnet, zuvor medial bereits ausgiebig ausgelebt wurde – ohne dass der direkte Zusammenhang allzu offensichtlich ist.

Literatur:

BPJM (Hrsg.): *Jugendmedienschutz. Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.* Bonn 2016a

BPJM (Hrsg.): *Hip-Hop-Musik in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) – Rechtliche Bewertung und medienpädagogischer Umgang.* Bonn 2016b

Farin, K.: Vorwort. In: Archiv der Jugendkulturen (Hrsg.): *Reaktionäre Rebellen. Rechtsextreme Musik in Deutschland.* Berlin 2001, S. 7–8

Hajok, D.: *Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. Zahlen, Fakten und Tendenzen aus über 60 Jahren.* In: BPJM-Aktuell, 3/2015/23, S. 3–16

Hajok, D.: *Schlaglichter aus 60 Jahren Bundesprüfstelle.* In: BPJM-Aktuell, 4/2014/22, S. 8–18

Hajok, D./Hildebrandt, D.: *Jugendgefährdung im Wandel der Zeit. Medien und ihre jungen Nutzer im Fokus der Bundesprüfstelle.* In: merz – medien + erziehung, 3/2016/60, S. 50–57

Hajok, D./Hildebrandt, D.: *Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Veränderungen und Konstanten in der BPJM-Spruchpraxis zu Darstellungen von Sexualität und Gewalt.* In: BPJM-Aktuell, 1/2015/23, S. 3–17

Hajok, D./Wegmann, K.: *Extremismus in der Musik. Eine deskriptiv-explorative Analyse der Tonträgerindizierungen.* In: BPJM-Aktuell, 2/2016/24, S. 3–14

Hitzler, R./Niederbacher, A.: *Leben in Szenen. Formen junger Vergemeinschaftung heute.* Wiesbaden 2010

Hoffmann, D.: „Lost in Music“ oder „Musik für eine andere Wirklichkeit“? Zur Sozialisation Jugendlicher mit Musik und Medien. In: S. Weinacht/H. Scherer (Hrsg.): *Wissenschaftliche Perspektiven auf Musik und Medien.* Wiesbaden 2008, S. 155–175

Jugendschutz.net: *Rechtsextremismus online beobachten und nachhaltig bekämpfen. Bericht über Recherchen und Maßnahmen im Jahr 2014.* Mainz 2015

Kaddor, L.: *Warum junge Deutsche zu Dschihadisten werden?* In: BPJM-Aktuell, 4/2015/28, S. 18–19

Klein, G.: *Pop leben. Pop inszenieren.* In: K. Neumann-Braun/B. Richard (Hrsg.): *Coolhunters. Jugendkulturen zwischen Medien und Markt.* Frankfurt am Main 2005, S. 44–51

Schellenberg, B.: *Unterrichtspaket Demokratie und Rechtsextremismus. Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus anhand rechtsextremer Musik.* Schwalbach 2011

Wegmann, K.: *Entwicklungen des mit Liedtexten seit den 1980er-Jahren propagierten rechtsextremen Gedankenguts.* Magisterarbeit. Universität Erfurt 2016

Dr. Daniel Hajok ist Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM). Er ist als Empiriker, Dozent, Gutachter und Fachautor im Kinder- und Jugendmedienschutz tätig.

